

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 1

Artikel: Der Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer in der Welt von heute

Autor: Farner, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 1 Januar 1976
73. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet

Der Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer in der Welt von heute

Rechtsanwalt Dr. Hans Farner, Rechtskonsulent der Stiftung Pro Juventute, Zürich

Einleitung

I. Die verschiedenen Aspekte des Arbeitnehmerschutzes

Seit Erlass der ersten kantonalen gewerbe- und fabrikpolizeilichen Gesetzesvorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer hat der Arbeitnehmerschutz im allgemeinen und der Sonderschutz zugunsten der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer im besonderen eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Der heutige Arbeitnehmerschutz im umfassenden Sinne des Wortes lässt sich in folgende Teilaspekte unterteilen:

- Öffentlich-rechtlicher Arbeitnehmerschutz im Sinne des Arbeitsgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen;
- Einzelvertraglicher Arbeitnehmerschutz im Sinne der Vorschriften des Obligationenrechtes über den Arbeitsvertrag;
- Kollektivvertraglicher Arbeitnehmerschutz (Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag) im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechtes;
- Arbeitnehmerschutz mittels Mitwirkungsrechten im Betrieb.

Die obige Aufzählung lässt eine Entwicklung vom ursprünglich rein repressiven zum heutigen kombinierten, repressiven und präventiven Arbeitnehmerschutz erkennen. Der Arbeitnehmer hat sich vom einstmals (vor Gefahr und Überanstrengung) zu schützenden Objekt zum aktiv an seinem Schutz (im umfassenden Sinne) mitbeteiligten Subjekt gewandelt.

Der Sonderschutz zugunsten der jugendlichen Arbeitnehmer hat über die Bestrebungen des allgemeinen Arbeitnehmerschutzes hinaus dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich

die von ihm erfassten Rechtssubjekte im allgemeinen noch im Stadium der Erziehungsbedürftigkeit befinden. Träger der Erziehungsbemühungen sind ausser Familie und Betrieb die Berufsschule sowie Einrichtungen, welche unter dem Oberbegriff der sogenannten Jugendhilfe zusammengefasst werden können. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen der erziehungsrelevanten Berufsausübung (einschliesslich Lehre) und den übrigen Erziehungsprozessen ausserhalb des Betriebes erhellt ohne weiteres, dass ein effizienter und daher umfassender Sonderschutz zugunsten jugendlicher Arbeitnehmer nur in einer gedeihlichen Zusammenarbeit des Betriebes mit den ausserbetrieblichen Erziehungsträgern erzielt werden kann. Die Zusammenarbeit der Verantwortlichen gestaltete sich bisher kaum optimal. Die vielerorts zu vermutende beträchtliche Dunkelziffer bei Verstössen gegen Vorschriften des Arbeitsgesetzes deutet in dieser Richtung. Eine der Ursachen für die mangelnde Zusammenarbeit liegt möglicherweise in der unzureichenden Übersicht über die recht komplexe Materie. Es erscheint daher als nützlich, im folgenden zunächst auf die Stellung des Sonderschutzes jugendlicher Arbeitnehmer innerhalb des Gesamtbereiches der jugendrelevanten staatlichen und privaten Bestrebungen kurz einzutreten.

1. Teil

Jugendschutz als Teilaspekt einer jugendgerechten Gesamtpolitik

II. Zielsetzung und Wirkungsbereich einer jugendrelevanten Gesamtpolitik

In Anlehnung an die diesbezügliche Definition im Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland lässt sich die *Zielsetzung* einer systematischen jugendgerechten Gesamtpolitik in der Schweiz wie folgt umschreiben:

”Die jugendpolitischen Bestrebungen sollen dem jungen Menschen ermöglichen, sich körperlich, geistig und seelisch seinen Anlagen und Neigungen gemäss zu entwickeln, seine Persönlichkeit zu entfalten, die Rechte anderer zu achten und seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen.”

Eine systematische jugendgerechte Gesamtpolitik beinhaltet einen unmittelbaren und einen mittelbaren jugendrelevanten Wirkungsbereich.

Der *unmittelbare Wirkungsbereich* lässt sich unterteilen in:

- Jugendhilfe;
- Jugendschutz;
- Förderung und Schutz von Ehe und Familie;
- Bildung und Erziehung;
- Jugendforschung;
- Soziale Sicherheit.

Der *mittelbare Wirkungsbereich* umfasst allgemeine staats- und gesellschaftspolitische Unternehmungen mit mittelbaren Auswirkungen zugunsten des jungen Menschen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang u.a. an die Raumplanung und den Umweltschutz sowie an die Entwicklungshilfe für die Berggebiete.

Träger jugendpolitischer Bestrebungen sind die *Gesellschaft* (Familie, Schule, Betrieb, Kirche, nichtstaatliche Institutionen, spontane Gruppierungen) und der *Staat* (Gemeinden, Kantone, Bund). Auf die Aktivitäten der staatlichen und freien Träger wird im folgenden näher eingetreten.

III. Jugendhilfe i.e.S.

Die Jugendhilfe ist neben Elternhaus, Schule und Berufsbildungsstätte (wie diese) Träger spezifischer Erziehungsleistungen. Sie ist Sozialisationshilfe im weitesten Sinne, denn ihr Ziel ist die Integration des jungen Menschen in die Gesellschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie sich nicht damit begnügen, ausschliesslich und nur unmittelbar auf den jungen Menschen einzuwirken. Vielmehr muss sie auch zur Stärkung der Erziehungskraft und -fähigkeit der Familie beitragen. Überdies und nicht zuletzt erbringt sie Leistungen verschiedenster Art zugunsten freier (privater) Träger, an die sich Rat oder Unterstützung suchende Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder Jugendliche wenden können. Die moderne Jugendhilfe geht von einem Aufgabenverständnis aus, das den heutigen und künftigen familial, gesellschaftlich und sozio-ökonomisch bedingten Erziehungs- und Entwicklungsbedürfnissen junger Menschen Rechnung trägt.

Der *Leistungskatalog* umfasst Erziehungshilfen, Förderung der Familie, generelle Jugendhilfe und Förderungshilfe. Einzelheiten werden aus dem Schema "Position und System von Jugendhilfe und Jugendschutz" ersichtlich.

IV. Jugendschutz

Der Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer wird im zweiten Teil dieses Referates behandelt.

Der Sonderschutz gegen Umweltgefährdungen und Medieneinwirkungen umfasst im wesentlichen die folgenden Teilbereiche:

- Baugesetzlicher Jugendschutz / Spielplätze – Spielräume;
- Sonderschutz für Kinder und Jugendliche gegen Drogenmissbrauch;
- Sonderschutz für Kinder und Jugendliche gegen verrohende und unsittliche Filme;
- Sonderschutz für Kinder und Jugendliche gegen jugendgefährdende Publikationen;
- Sonderschutz für Jugendliche im Zusammenhang mit dem Besuch von Gaststätten, Kinos und öffentlichen Vergnügungsstätten;
- Selbstzensur der Programmkommissionen für Radio und Fernsehen.

Es handelt sich dabei um den besonderen Komplex vorwiegend repressiver eidgenössischer und kantonaler Massnahmen, welche ausschliesslich darauf abzielen, Kinder und Jugendliche vor bestimmten Einflüssen zu bewahren, die ihre geistige oder körperliche Gesundheit und Entwicklung gefährden könnten. Dieser polizeigesetzliche Schutz ist naturgemäss unvollkommen. Er muss daher ergänzt werden durch Bestrebungen der Jugendhilfe, welche in den Kindern und Jugendlichen Abwehrkräfte gegen solche Einflüsse entwickeln. Zu denken ist vor allem an die Gesundheitserziehung in den Schulen, an die Medienerziehung (z.B. Arbeitsgemeinschaft Jugend und Massenmedien) sowie an die Verbreitung jugendgemässer Literatur (z.B. Schweizerisches Jugendschriftenwerk).

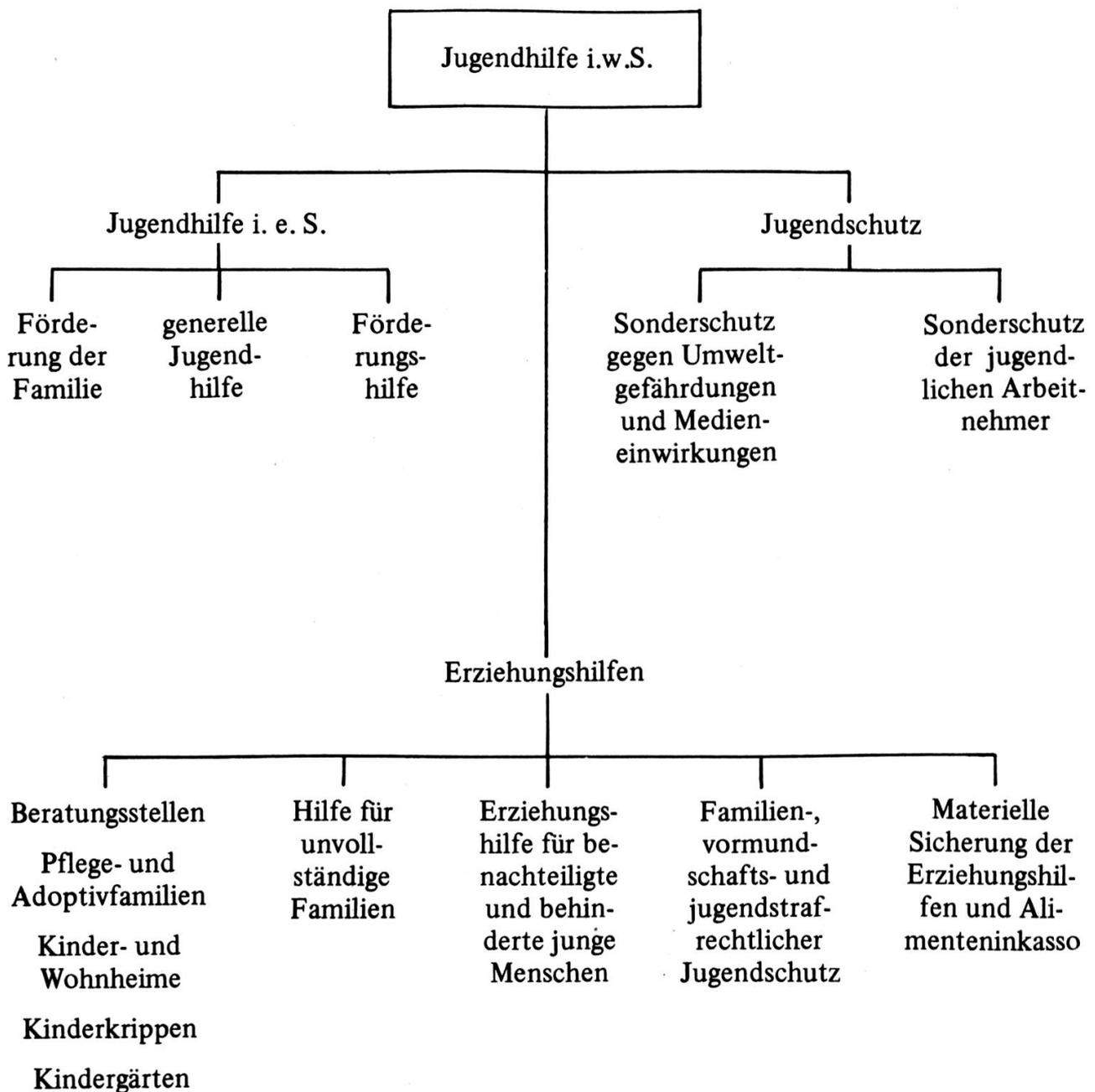
V. Position und System von Jugendhilfe und Jugendschutz

Unmittelbare jugendrelevante Sachbereiche der Gesamtpolitik

Schule
Wissenschaft
Kultur

Personenrecht
Familienrecht
Vormundschaftsrecht
Jugendstrafrecht
Soziale Hilfe
Massnahmenvollzug

Gesundheit
Arbeit
Soziale Sicherheit



VI. Jugendpolitische Aktivitäten des Staates

Prinzip der Subsidiarität

In der Schweiz gilt das Prinzip der Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe, und zwar unter einem doppelten Gesichtspunkt.

Die öffentliche Jugendhilfe ist subsidiär im Verhältnis zu den traditionellen Erziehungsträgern. Mit anderen Worten soll sie nur dann und insoweit eingreifen, als die Inhaber der elterlichen Gewalt, allfällige Erziehungsberechtigte (Leiter von Kinderheimen und Jugendanstalten) sowie die Schule oder die Kirche (Einrichtungen aller Bekenntnisse) in ihren Anstrengungen zu keinen befriedigenden Ergebnissen gelangen. Die Jugendhilfe erfolgt sodann grundsätzlich primär durch nichtstaatliche Träger. Demnach sollen die Aufgaben der Jugendhilfe solange durch nichtstaatliche Träger wahrgenommen werden, als dies sinnvoll erscheint. Erst wenn die sogenannte freie Jugendhilfe der Ergänzung oder Förderung bedarf, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, tritt die öffentliche Jugendhilfe auf den Plan. Dabei soll sich die öffentliche Jugendhilfe vorerst darauf beschränken, den Träger der freien Jugendhilfe zu unterstützen und erst, wenn dessen Anstrengungen kein ausreichender Erfolg beschieden ist, an dessen Stelle zu treten.

Zuständigkeitsordnung

In der Schweiz erweist sich die *öffentliche Jugendhilfe als Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden*.

In den *Kompetenzbereich des Bundes* fallen folgende Befugnisse:

- im Gebiet der Jugendhilfe:
 - Gesetzgebung betreffend das (materielle) Privatrecht;
 - Gesetzgebung betreffend das (materielle) Strafrecht;
- im Gebiet des Jugendschutzes:
 - Gesetzgebung betreffend den Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer;
 - Gesetzgebung betreffend die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs;
- im Gebiet von Bildung und Erziehung:
 - Finanzielle Förderung des Schulwesens und der Forschung;
 - Finanzielle Förderung des Stipendienwesens;
 - Gesetzgebung über Turnen und Sport der Jugend;
 - Gesetzgebung über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst;
- im Gebiet des Sozialwesens:
 - Soziale Sicherheit (Sozialversicherungen);
 - Verfassungsmässige Verpflichtung zur Beachtung der Bedürfnisse der Familie;
 - Massnahmen zur Förderung und Verbilligung des Wohnungsbaus.

Die *Zuständigkeit der Kantone* lässt sich wie folgt umschreiben: Bei der überwiegenden Zahl der Kantone sind die Vorschriften über die Jugendhilfe, insoweit sie nicht dem Bundesrecht zugehören, in verschiedenen kantonalen Gesetzen verstreut. Die materielle Hilfe zugunsten von Kindern und Jugendlichen ist in der kantonalen Fürsorgegesetzgebung normiert. Moderne Fürsorgegesetze enthalten auch schon Ansatzpunkte

für eine weitergehende Betreuung, welche den Rahmen der traditionellen Armenfürsorge sprengt. Zahlreiche Kantone kennen besondere Jugendgerichte sowie besondere Instanzen für Untersuchungshandlungen im Bereiche des Strafrechts. Solche organisatorischen Vorschriften im Gebiete der Jugendhilfe sind im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation zu finden. Schliesslich verfügen sämtliche Kantone über eigene Zivil- und Strafprozessordnungen, welche in verschiedenen Kantonen spezielle Normen für das Verfahren im Zusammenhang mit Jugendlichen enthalten. Eine weitere Quelle von Vorschriften aus dem Bereiche der Jugendhilfe stellen die sogenannten Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch dar. Diese Einführungsgesetze präzisieren insbesondere die vom Bund erlassenen Vorschriften betreffend die Organisation der Behörden, welche mit dem Vollzug des Zivilgesetzbuches betraut sind.

Die kantonalen Vorschriften über den Jugendschutz sind im wesentlichen in Kinoverordnungen und Wirtschaftspolizeigesetzen zu finden.

Die Vorschriften über Bildung und Erziehung sind in den kantonalen Erziehungsgesetzen niedergelegt.

VII. Stellung und Funktion der privatrechtlich organisierten Institutionen

Die freien Träger der Jugendpolitik sind organisiert als Vereine, Stiftungen (z.B. Pro Juventute) oder Genossenschaften, deren ausschliesslicher oder teilweiser Zweck es ist, Leistungen der Jugendhilfe und/oder andere jugendpolitische Leistungen zu erbringen oder zu fördern.

Die freien Träger haben im Rahmen von Verfassung und Gesetz ein eigenständiges Recht auf Betätigung im Gebiete der Jugendpolitik. Sie erbringen Leistungen staatsvorbereitender oder staatsergänzender Natur sowie insbesondere Leistungen im staatsfreien Wirkungsbereich. Zur staatsvorbereitenden Tätigkeit sind zu rechnen, experimentelle Entwicklungen von neuen Einrichtungen oder von Massnahmen (z.B. Kindergärten, Mütterberatungsstellen, Freizeiteinrichtungen). Dem Bereich staatsergänzender Tätigkeit sind Aufgaben zuzuordnen, welche vom Staat nicht oder nur unvollständig wahrgenommen werden bzw. nicht wahrgenommen werden können (z.B. Ausbildungsbeihilfen in Ergänzung ungenügender staatlicher Leistungen). Zum grundsätzlich staatsfreien Wirkungsbereich gehören u.a. ausserschulische und schulergänzende Erziehungsaufgaben (Elternbildung, Erziehungsberatungsstellen, Education permanente, Freizeiterziehung). Unter die staatsfreie Tätigkeit fallen auch die Aktivitäten im Bereiche von Kultur, Religion und Politik. Verschiedene freie Träger sind vom Staate mit der selbständigen Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragt und erhalten von der öffentlichen Hand die hiezu erforderlichen finanziellen Mittel.

VIII. Stellung und Funktion der Familie

Im gesamten Wirkungsbereich jugendpolitischer Bemühungen spielt die Familie nach wie vor die gewichtigste Rolle. Indessen ist sie selbst gefährdet. Die in den Industrieländern allgemein verbreitete Kleinfamilie setzt sich ausschliesslich aus Eltern und Kindern zusammen. Die Familienglieder sind der ständigen Gefahr des Auseinanderlebens ausgesetzt, weil sie ihre Berufstätigkeit bzw. Lernarbeit getrennt voneinander und in ganz verschieden gearteten menschlichen Gruppierungen vollziehen. Die Kleinfamilie hat es daher schwerer, als Gemeinschaft zu bestehen als die bäuerliche oder kleinhandwerkliche Grossfamilie

früherer Zeiten. Die Grossfamilie umfasste nicht nur einen viel grösseren Personenkreis (ausser Eltern und Kindern oft Grosseltern sowie weitere Verwandte und Bedienteste mehrerer Generationen), sie war darüber hinaus auch Produktionsgemeinschaft. Als solche verfügte sie über eine für alle Familienmitglieder gemeinsame Zielsetzung und wies diesen gegenseitig anerkannte Funktionen zu. Die durch die seinerzeitige soziologische Struktur der Grossfamilie vorgegebene und unbestrittene Rollenverteilung muss in der heutigen Kleinfamilie stets neu vorgenommen und eingeübt werden. Dieser Funktionsverlust der Kleinfamilie zieht eine starke Einengung der Bezugsmöglichkeiten der Familienglieder und folglich eine erhöhte Konfliktsanfälligkeit nach sich. Als Erziehungsträger, als Institution zur Einübung partnerschaftlicher Rollen und als Entscheidungshilfe hat die Kleinfamilie zweifellos auch in Zukunft Bestand. Indessen bedarf sie vermehrter Hilfe von aussen.

Schluss folgt

Das neue Sozialhilfegesetz für den Kanton Uri

Dr. iur. Max Hess

In der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1975 hat das Urner Volk das neue Sozialhilfegesetz angenommen. Damit soll das Armengesetz vom 2. Mai 1897 durch einen zeitgemässen Erlass ersetzt werden, wie dem Bericht und Antrag des Landrates des Kantons Uri zu entnehmen ist. Dieser Bericht gibt auch einen Überblick über den bisherigen Stand des Sozialhilfewesens, wobei im ganzen Schutzsystem drei "Ringe" unterschieden werden, nämlich Schutz des Arbeitsverhältnisses, Sozialversicherung und schliesslich Sozialhilfrecht, das "die Stösse auffangen soll, welche die beiden andern Ringe durchschlagen." Das Gesetz gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Leistungen
- Finanzen, Beiträge
- Verfassungsbestimmungen
- Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Das Gesetz ist bereits auf den 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Auf die Bestimmungen, die von allgemeinem Interesse sind, soll hier eingetreten werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Das Sozialhilfewesen ist nach Massgabe der Kantonsverfassung grundsätzlich Sache der Gemeinden. Die Sozialhilfe erstreckt sich auf Personen aller Altersstufen. Der Gesetzgeber von Uri hat also zum vornherein auf die Zweiteilung: Sozialhilfe für volljährige Personen, Jugendhilfe für Unmündige, verzichtet und damit bereits bezüglich der erfassten Altersstufen den Grundsatz der Polyvalenz verwirklicht. Für die Gewährung von Sozialhilfe kennt das Gesetz das Wohnsitzprinzip. Das Wohnsitzprinzip gilt grundsätzlich für alle drei Formen der Hilfe, nämlich für die persönliche Hilfe, die wirtschaftliche Hilfe und die gesetzliche Einzelhilfe. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantonsgebietes geht die Kostenpflicht für die wirtschaftliche Hilfe, die innert der ersten drei Jahre nötig wird, nicht auf die neue Wohngemeinde über. Es besteht eine Wartefrist von drei Jahren, die

neu zu laufen beginnt, wenn der Zugezogene während insgesamt zwölf Monaten wirtschaftliche Hilfe bezogen hat. Die Kostenpflicht geht zudem bei Wohnsitzwechsel nicht mehr auf die neue Gemeinde über, wenn der Hilfsbedürftige bereits das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Im Gesetz sind die methodischen Grundsätze der Individualisierung und der Mitsprache umschrieben, wobei noch erwähnt werden muss, dass das Selbstbestimmungsrecht im Bereich gesetzlicher Anordnungen richtigerweise als Mitspracherecht umschrieben wird. Auf Sozialhilfe besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Rechtsanspruch, der jedoch lediglich im Verwaltungsverfahren und nicht etwa gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Das bereits bundesrechtlich in Art. 320 StGB umschriebene Amtsgeheimnis wird unter dem Titel "Amtsverschwiegenheit" ins Sozialhilfegesetz aufgenommen. Dabei werden auch Privatpersonen, die sich mit einem Fall beschäftigen, in die Amtsverschwiegenheit einbezogen. Zudem wird das Berufsgeheimnis der privatrechtlich organisierten Sozialhilfeorganisationen respektiert. Sozialarbeiter solcher Sozialdienste sind nicht verpflichtet, ihre Wahrnehmungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Klienten den Fürsorgebehörden bekanntzugeben.

II. Organisation

Die Aufgaben der Sozialhilfe obliegen:

- den privaten Sozialdiensten
- den Sozialdiensten der Gemeinden
- den Fürsorgebehörden
- dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion.

In der Sozialhilfe sind zuerst die Träger der nichtstaatlichen Sozialdienste zu aktivieren. Neben den spezialisierten Sozialdiensten braucht es "einen umfassenden Sozialdienst, der alles besorgt, was nicht von den spezialisierten Diensten direkt ausgeführt werden kann. Deshalb weist das Gesetz die Behörden an, den Anschluss an ein Sozialzentrum mit regionaler Polyvalenz zu suchen." Dabei vermag, wie dem Bericht des Landrates weiter entnommen werden kann, das "Kinder- und Familienhilfswerk Uri" personell und ausstattungsmässig einem solchen Sozialzentrum voll zu entsprechen. Der Bericht geht auch von der Feststellung aus, dass es nicht mehr möglich sei, "das erforderliche Hilfeleistungsangebot ohne das Mitwirken von fachlich geschulten Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen zuwege zu bringen." Dem polyvalenten Sozialzentrum obliegen generelle Aufgaben der Vorsorge, die freiwillige soziale Einzelhilfe sowie die gesetzliche Hilfe im Auftrage der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden.

Kann auf privater Basis das polyvalente Sozialzentrum nicht gewährleistet werden, so können die Gemeinden eigene Sozialdienste errichten oder sich zur Organisation und Durchführung solcher Sozialdienste zusammenschliessen und Zweckverbände bilden. In dieser Umschreibung kommt das Ergänzungsprinzip zum Ausdruck, das der öffentlichen Hand nur in dem Ausmass die Schaffung polyvalenter Sozialdienste gestattet, soweit das Angebot durch private Organisationen Lücken aufweist.

Die auf Gemeindeebene spezialisierte Behörde ist die Fürsorgebehörde, die der verfassungsmässigen Behördeorganisation entspricht und bisher "Armenpflege" genannt wurde.

III. Leistungen

Die Förderungshilfe bezweckt Anregungen und Unterstützung privater Organisationen durch Bereitstellung personeller und informativer Mittel sowie durch einmalige oder laufende finanzielle Beiträge.

Die *Einzelhilfe* umfasst persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Die freiwillige persönliche Hilfe umfasst namentlich Beratung, Vermittlung ärztlicher, psychologischer und pflegerischer Behandlung, ambulante soziale und sozialmedizinische Behandlung, praktische Hilfe, Unterbringung in Familien, Heimen, Kliniken usw. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben die Sozialdienste zu verständigen, sobald sie in ihrem Aufgabenbereich Notstände feststellen, die durch Sozialarbeiter angegangen werden können.

Die *wirtschaftliche Hilfe* für den Lebensunterhalt erstreckt sich auf die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums, das sich an den Empfehlungen der Konferenz für öffentliche Fürsorge orientieren dürfte. Die wirtschaftliche Hilfe umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse sowie ärztliche Behandlung. Kindern und Jugendlichen ist die für einen angemessenen Beruf oder sonstige angemessene Tätigkeit nötige Ausbildungs- und Erziehungshilfe zu gewähren. Nach Art. 276 ZGB erfolgt die Ausbildung der Kinder in einem Beruf nach den Anordnungen der Eltern. Dabei haben die Eltern auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Neigungen des Kindes soweit möglich Rücksicht zu nehmen. Wird wirtschaftliche Hilfe bezogen, so lastet diese Pflicht nun auch auf der Fürsorgebehörde.

Für die *Geltendmachung der Verwandtenunterstützung* wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verwiesen. Wer wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen hat, ist in der Regel zur *Rückerstattung* nicht verpflichtet. Damit wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Prinzip vom Odium der Rückerstattungspflicht befreit. Die Ausnahmen vom Grundsatz halten sich in engen Grenzen. Zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer unter unwahren Angaben Leistungen erwirkt hat und wer durch Erbschaft oder auf andere Weise in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist. Zudem bleibt die Rückerstattung gegenüber den Erben des Hilfeempfängers vorbehalten.

Eingehend wird die *gesetzliche Einzelhilfe* umschrieben. Es geht dabei um Anordnungen, die nötigenfalls erzwungen werden können. Da sich der gesetzliche Zwang fürsorgefeindlich auswirken kann und den Aufbau einer konstruktiven mitmenschlichen Beziehung zwischen Klient und Sozialarbeiter zu beeinträchtigen vermag, ist erfahrungsgemäss in der Anordnung von Zwangsmassnahmen Zurückhaltung geboten. Im Gesetz sind denn auch verschiedene Sicherungen eingebaut, die dem Hilfsbedürftigen den nötigen Schutz garantieren. Die Personenwürde muss respektiert werden, und zudem ist die gesetzliche Einzelhilfe als Ausnahme gedacht. Im Prinzip will die gesetzliche Einzelhilfe diagnostisch festgestellte Lücken und Mängel im Selbstbestimmungsrecht des Klienten schliessen. Das Gesetz unterscheidet zwischen ambulanten und stationären Hilfen.

Als *ambulante Hilfen* kommen in Betracht:

- Einladung
- Ermahnung
- Empfehlungen
- Einkommensverwaltung
- Ärztliche Begutachtung

Von besonderer Bedeutung ist die Einkommens- oder Lohnverwaltung, die nun nach

kantonalem öffentlichem Rechte möglich ist, ohne dass deswegen vorerst eine Entmündigung eingeleitet oder ausgesprochen werden müsste.

Die stationäre Hilfe, die aufgrund eines spezialärztlichen Gutachtens angeordnet werden kann, umfasst die Einweisung in eine Klinik zur medizinisch-psychiatrischen Betreuung oder in eine andere zweckentsprechende Klinik, aber auch die Einweisung in ein Kranken-, Pflege- oder Altersheim, sofern auch unter Mitwirkung der Angehörigen keine andere befriedigende Lösung möglich ist. Das Gesetz kennt auch die bedingte Einweisung. Der Vollzug der Einweisung kann nämlich dann aufgeschoben werden, wenn erwartet werden darf, dass ein solches Vorgehen den Hilfeempfänger im Sinne der sozialen Eingliederung fördern werde. Eine besondere Bewährungshilfe ist im Gesetz nicht vorgesehen. Doch ist anzunehmen, dass das polyvalente Sozialzentrum die erforderliche Behandlung, Hilfe und Stützung vornehmen werde.

Die Anwendung der gesetzlichen Einzelhilfe bleibt keineswegs beschränkt auf Hilfsbedürftige, die wirtschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Damit wird ein in grossen Kreisen vertretenes (aber auch in grossen Kreisen noch nicht anerkanntes) Postulat verwirklicht. Die gesetzliche Einzelhilfe ist nicht eine Folge der "Armengenössigkeit" im herkömmlichen Sinn. Nicht weil jemand wirtschaftliche Hilfe bezieht, muss er sich (zum vornherein) gewisse Einschränkungen gefallen lassen. Die gesetzliche Einzelhilfe – hier nach kantonalem öffentlichem Recht – muss in der konkreten Situation durch diagnostische Überlegungen indiziert sein. Es geht dabei um eine Hilfe mit adäquaten Mitteln, die sich auf eine multikonditionale Forschung abstützt. Diese Form der Hilfe kann nötig werden, ohne dass wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen wird, sie kann auch nötig werden, um einem drohenden wirtschaftlichen Notstand vorzubeugen mit dem Ziele, dass wirtschaftliche Hilfe auch in Zukunft nicht in Anspruch genommen werden muss. Und die gesetzliche Hilfe kann auch, wenn diagnostisch gerechtfertigt, in Verbindung mit der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angeordnet werden. Die gesetzliche Einzelhilfe hat also im Urner Sozialhilfegesetz nicht mehr den Charakter "armenpolizeilicher Massnahmen". Der Stellenwert der gesetzlichen Einzelhilfe, der Abbau der Rückerstattungspflicht sowie die Behandlung der Hilfesuchenden durch polyvalente Sozialzentren tragen ganz wesentlich dazu bei, den Schritt von der gelegentlich doch noch diskriminierenden Armenfürsorge zu neuzeitlichen Sozialhilfe zu vollziehen.

Entscheidungen

Wenig oder falsches prozessuales Verständnis für Vaterschaftsklägerschaft

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hatte in den letzten Monaten mehrfach gegen allzu leichtfüssigen Umgang kantonaler Richter mit Vaterschaftsklagen einzuschreiten. So hatte ein Oberwalliser Instruktionsrichter den klägerischen Antrag, bei zwei im Prozess nicht beteiligten Drittpersonen eine Blutanalyse durchzuführen, wegen Ablaufs der einjährigen Frist zur Vaterschaftsklage abgelehnt. Da die Affäre sowieso noch vor das Kantonsgericht gezogen werden konnte, bildete diese Ablehnung nur einen Zwischenentscheid, gegen den eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht bloss möglich ist, wenn er einen nicht